

RS Vwgh 1997/3/12 95/21/0731

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Melderecht

Norm

MeldeG 1991 §20 Abs3;

ZustG §23 Abs1;

ZustG §8 Abs1;

ZustG §8 Abs2;

Rechtssatz

Wenn der Fremde die nach § 8 Abs 1 ZustG gebotene Änderung seiner Abgabestelle nicht bekanntgegeben hat und die Behörde ohnehin ausreichende Ermittlungen zur Feststellung der neuen Abgabestelle, nämlich durch Anfrage am Zentralmeldeamt als der zuletzt zuständigen Meldebehörde, vorgenommen hat, ist die Zustellung des Bescheides durch Hinterlegung gemäß § 23 Abs 1 iVm § 8 Abs 2 ZustG als rechtsgültig anzusehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995210731.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at